

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Dritter Teil: Kernfächer Kapitel II: Chemie

Vom 25. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Bildung der Fachnote
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen im Kernfach Chemie im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 25. Februar 2011, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

§ 2

Prüfungsgegenstände

Die Masterprüfung im Kernfach Chemie des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die in Form von Praktikumsleistungen und Seminarbeiträgen zu erbringen sind und mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Praktikumsleistungen setzen sich aus der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden müssen, zusammen. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt sechs Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Sind Antestate vorgesehen, so ist dies in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesen. In Antestaten müssen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Ergebnisse werden in der Regel in Abtestaten abschließend diskutiert. An- und Abtestate dauern in der Regel 15 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Themen für Seminarbeiträge werden vorab vergeben und von den Studierenden in der ausgewiesenen Selbststudienzeit vorbereitet. Die Studierenden halten eine Seminarstunde zu diesem Thema im Umfang von 45 Minuten.
- (4) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 4
Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Chemie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, die jeweils einfach gewichtet sind.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 16. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. März 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat am 23. April 2009 genehmigt.

Leipzig, den 25. Februar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen müssen zwingend mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

Anlage zur Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien - Kernfach Chemie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Platzhalter Fach 2	1.-4.	P	1				40
13-221-0211-Gym Anorganische Chemie II (Gymnasium)	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Chemie der Nebengruppenelemente" (3SWS)				Praktikumsleistung im Vertiefungspraktikum (12 Protokolle)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Vorlesung "Organometall- und Festkörperchemie" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Vertiefungspraktikum "Synthese einfacher anorganische Stoffe unter Nutzung präparativer Grundoperationen" (5SWS)							
13-221-0712-Gym Chemiedidaktische Vertiefungsstudien (Gymnasium)	1.-2.	P	2	jeweils ein Seminarbeitrag in den beiden Seminaren	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Speziellere Aspekte der Chemiedidaktik" (1SWS)							
Seminar "Schulorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (2SWS)							
Seminar "Methodische Aspekte des Chemieunterrichts" (2SWS)							
Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (1SWS)							
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)							
Bildungswissenschaften 4-5	1.-2.	P	1				20
13-221-0331-Gym Organische Chemie II (Gymnasium)	3.-4.	P	2	Praktikumsleistung im Praktikum (1 Protokoll)	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Chemie der Naturstoffe" (3SWS)							
Vorlesung "Chemie der Farbstoffe und Tenside" (2SWS)							
Vertiefungspraktikum "Chemie der Naturstoffe, Farbstoffe und Tenside" (6SWS)							

13-221-0432-Gym Spezielle Kapitel der Physikalischen Chemie und Mineralogie (Gymnasium)	3.-4.	P	2				10
Vorlesung "Materialeigenschaften und Spektroskopie" (2SWS)				Praktikumsleistung im Praktikum (4 Antestate und 4 Protokolle)	Klausur* 120 Min.	2	
Vorlesung "Quantenchemie und Laserspektroskopie" (2SWS)							
Vorlesung "Mineralogie / Geschichte der Chemie" (3SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Vertiefungspraktikum "Praktikum PC II" (2SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.